



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 13 vom 23.10.2019

19. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Kommunalwahl 2020	2	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 31.10.2019
Kommunalwahl 2020	3	Bekanntmachung der Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen des Wahlausschusses
Ortsrecht	4 - 9	Richtlinie der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gestaltung der Gebäude an der Bahnhofstraße in Hattingen (Haus- und Hofflächenprogramm)
Ortsrecht	10 - 16	Satzung für das Jugendamt Hattingen vom 21.10.2019
Ortsrecht	17 - 39	Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 21.10.2019
Ortsrecht	40 - 42	Dritte Satzung vom 21.10.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 20.06.2002
Ortsrecht	43	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2020
Ortsrecht	44 - 45	Bebauungsplan Nr. 164 „Im Westenfeld“, hier: Beteiligung der Öffentlichkeit
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.</p> <p>Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

- Wahlausschuss -

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses
Donnerstag, 31.10.2019, 17:00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses

Drucksache: 220/2019

3. Gemeindewahl 2020
hier: Einteilung des Stadtgebiets in 23 Wahlbezirke

Drucksache: 221/2019

-- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. --

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

gez. Glaser
Vorsitzender

Bekanntmachung der Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen des Wahlausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat durch Beschluss in ihrer Sitzung am 26.03.2015 den Wahlausschuss gebildet und in ihrer Sitzung am 06.07.2017 nachbesetzt. Danach besteht der Wahlausschuss aus folgenden zehn Beisitzerinnen und Beisitzern (Stadtverordneten):

	Beisitzerin / Beisitzer			Stellvertretung	
1	Paas, Achim	SPD-Fraktion	1	Witte-Lonsing, Melanie	SPD-Fraktion
2	Lehmann, Manfred	SPD-Fraktion	2	Pamp, Heidi	SPD-Fraktion
3	Bäcker, Carsten	SPD-Fraktion	3	Sommer, Rainer	SPD-Fraktion
4	Fry, Marlis	SPD-Fraktion	4	Wiegold-Bovermann, Margit	SPD-Fraktion
5	Nörenberg, Gerhard	CDU-Fraktion	5	Meidinger, Engelbert	CDU-Fraktion
6	Haske, Heinz-Theo	CDU-Fraktion	6	Bahr, Stefan	CDU-Fraktion
7	Korfmann, Reinhard	CDU-Fraktion	7	van Dinther, Nicolas	CDU-Fraktion
8	Staacken, Frank	Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion	8	Lüttringhaus, Claudia	Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion
9	Hartmann, Gunnar	Linke-Piraten-Fraktion	9	Kursawe, Sascha	Linke-Piraten-Fraktion
10	Gratzel, Gilbert	FDP-Fraktion	10	Bartrina, Marc	FDP-Fraktion

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben, das Wahlgebiet in Wahlbezirke aufzuteilen, die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und über die Zulassung zu entscheiden sowie das Wahlergebnis festzustellen.

Hattingen, 15.10.2019

Der Wahlleiter

Glaser
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gestaltung der Gebäude an der Bahnhofstraße in Hattingen (Haus- und Hofflächenprogramm)

Präambel

Die Bahnhofstraße stellt sowohl als Standort wichtiger Bauten und Nutzungen als auch als Verbindung zwischen dem 1869 erbauten ehemaligen Bahnhof und der historischen Altstadt einen wichtigen baukulturellen Part der Stadtgeschichte dar. Bereits im ausgehenden Mittelalter war die Bahnhofstraße Teil einer wichtigen Fernhandelsroute. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wächst die Bebauung an der Straße.

Heute ist die Bahnhofstraße eine höchst repräsentative Straße mit entsprechenden Gebäuden. Um den historischen Charakter der Straße zu bewahren und um das harmonische Gesamtbild zu erhalten, soll dieses Fassaden-, Frei- und Hofflächenprogramm einen Anreiz bieten. Grundlage des Programms ist das Gestaltungshandbuch Bahnhofstraße, das Empfehlungen für die Gestaltung gibt.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Mit der Förderung sollen die Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger, das Erscheinungsbild der Bahnhofstraße zu verbessern, unterstützt werden. Besonderes Anliegen der Förderung ist der Erhalt des historischen Charakters der Straße und die Stärkung der Innenstadt.

Die Stadt Hattingen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuwendungen für private Investitionen, die der Verbesserung und Gestaltung von Fassadenflächen entsprechend den Empfehlungen des Gestaltungshandbuches für die Bahnhofstraße (Anlage B) dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung im Rahmen des Fassaden-, Frei- und Hofflächenprogramms der Stadt Hattingen besteht nicht. Es wird in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden, ob ein Vorhaben förderfähig ist.

2 Zuwendungsgegenstand

Zuwendungsgegenstand sind Maßnahmen an den im Gestaltungshandbuch definierten Gebäuden an der Bahnhofstraße, die den Empfehlungen und Zielen des Gestaltungshandbuches entsprechen und das harmonische und historische Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Dabei ist die Förderung auf Maßnahmen beschränkt, die den öffentlichen Raum prägen. Im Einzelnen können dies sein:

Maßnahmen an Fassaden und Außenanlagen, insbesondere

- das Reinigen, Verputzen und Streichen,
- der Rückbau von Fassadenverkleidungen,
- das Wiederherstellen oder Ergänzen gliedernder Fassadenelemente,
- Neueinbau von Fenstern und Türen, sofern deren Gestaltung den Vorgaben des Gestaltungshandbuches entspricht,

- Anstrich von Fenstern, Türen und Toren, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade steht.

Maßnahmen der Gestaltung an den Außenanlagen, insbesondere

- Reinigen und Streichen historischer Zäune und Geländer,
- Neuerstellung von Zäunen und Geländern nach historischem Vorbild,
- Wiederherstellen von historisch belegbaren Grundstückseinfassungen,
- Gärtnerische Gestaltung von Vorgärten, die das Straßenbild prägen.

3 Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden entlang der Bahnhofstraße innerhalb des Sanierungsgebietes Historische Innenstadt Hattingen. Die einzelnen vom Haus- und Hofflächenprogramm erfassten Gebäude sind in Anlage A dargestellt.

4 Allgemeine Förderbedingungen und Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Maßnahmen an Fassadenflächen können gewährt werden, wenn:

- die Maßnahme Gebäude der Bahnhofstraße innerhalb des vorgegebenen Geltungsbereichs betrifft (siehe Anlage A),
- die Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar und mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt ist, sofern denkmalschutzrelevante Bereiche berührt oder beeinflusst werden,
- die Maßnahme hinsichtlich Art und Umfang vor Antragstellung mit der Stadt Hattingen abgestimmt wurde,
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- der Maßnahme keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,
- die beabsichtigte Fassadengestaltung mit den Gestaltungskriterien des Gestaltungshandbuches übereinstimmt,
- Maßnahmen sachgerecht von Fachbetrieben ausgeführt und Rechnungsbelege vorgelegt werden – der Fachbetrieb ist auf Grundlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auszuwählen
- die Maßnahme gesetzlichen Vorgaben z.B. Energieeinsparverordnung, Artenschutz entspricht,
- die Maßnahme mietneutral durchgeführt wird
(Eine eventuelle Mietpreissteigerung aufgrund der Fassadenerneuerung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit danach eine Mieterhöhung zulässig ist, sind für deren Bemessung nach § 559a BGB nur die Kosten heranzuziehen, die nicht durch die städtische Zuwendung gedeckt sind.),
- die Gesamtkosten der Maßnahme über der Bagatellgrenze von 500 € liegen.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen förderfähig sind (Subsidiaritätsprinzip),
- Maßnahmen, die abweichend von den Abstimmungen mit der Stadt Hattingen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Hattingen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor Bewilligung des

Zuschusses begonnen wurde. Als Beginn gilt der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages; Planungsarbeiten sind ausgenommen.

- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ohnehin erforderlich sind oder zu denen sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Fördermittel werden als nicht zurück zu zahlende Zuschüsse im Rahmen einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.
- 5.2 Gefördert werden die von der Stadt Hattingen als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie.
- 5.3 Für Fassadenmaßnahmen sowie Maßnahmen innerhalb der Außenanlagen gilt der Fördersatz des Fassadenprogramms:
- Der öffentliche Zuschuss beträgt maximal 45 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten gestalteter oder hergerichteter Fläche.
 - Darüber hinaus gehende Kosten können nicht bezuschusst werden. Bei Fassadenmaßnahmen sowie Maßnahmen an Mauern oder Treppenaufgängen bildet die Projektionsfläche der straßenzugewandten Fassade oder der Mauern die maximal neu zu gestaltende Fläche. (Die Projektionsfläche ergibt sich, wenn die Fassade inkl. Ihrer vor- und zurückspringenden Elemente in einer Ebene dargestellt wird. Hierbei werden auch die Seitenflächen von Erkern, Dachgauben u. Ä. abgebildet und in die Berechnung mit einbezogen.)
 - Bei der Erneuerung von Fenstern und Türen ist nur der Mehraufwand förderfähig, der durch die Wiederherstellung stadtbildprägender und ortsbildtypischer Qualitäten entsteht.
- 5.4 Für Teilmaßnahmen der Fassadenerneuerung (Fenster, Haustür) kann eine Förderung von 45% gewährt werden, wenn diese nach den Vorgaben des Gestaltungshandbuches ausgeführt werden.
- 5.5 Maximal wird im Förderzeitraum ein Zuschuss in Höhe von 15.000 €/Hausnummer (getrennte Hausnummern a, b, c etc.) gewährt.

6 Antragstellung und Förderverfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer/Eigentümerinnen, bzw. Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte.
- 6.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen bei der Stadt Hattingen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Eigentüternachweis (z. B. Grundbuchauszug),
 - drei prüfbare Angebote von Fachbetrieben,
 - Fotos des derzeitigen Zustandes,
 - ggf. Pläne, Skizzen, die die geplante Maßnahme darstellen,
 - eine Flächenermittlung nach Zeichnung oder Aufmaß, wodurch die umgestaltete Fläche deutlich wird.
 - Bei eingetragenen Denkmälern ist zusätzlich die denkmalrechtliche Erlaubnis für die beantragte Maßnahme einzureichen.

Die Stadt Hattingen behält sich im Bedarfsfall die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

- 6.3 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand.
- 6.4 Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung des Zuschusses durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben.
- 6.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Hattingen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

7 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme

- 7.1 Der Beginn der Maßnahme darf frühestens mit Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheides gestartet werden.
- 7.2 Die Arbeiten müssen spätestens 6 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Angabe triftiger Gründe eine Verlängerung der Frist beantragt werden.
- 7.3 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Hattingen ein Kosten-/Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.
- 7.4 Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt Hattingen überprüft. Mängel müssen nachgebessert werden.
- 7.5 Nach Prüfung und Anerkennung des Kosten-/Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber dem Bewilligungsbescheid so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.
- 7.6 Im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

8 Zweckbindung

- 9.1 Geförderte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Fertigstellung an. In diesem Zeitraum ist die geförderte Maßnahme in einem dem Förderzweck entsprechenden Zustand zu pflegen und zu unterhalten. Dafür hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Sorge zu tragen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen.

- 9.2 Die für die Förderung maßgeblichen Planunterlagen sowie Belege und sonstige Unterlagen sind für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

9 Förderung von Modellvorhaben und Ausnahmefälle

Die Stadt Hattingen behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern.

10 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf des Förderzeitraums der Städtebauförderung Städtebaulicher Denkmalschutz im Sanierungsgebiet Historische Innenstadt Hattingen außer Kraft.

Anlage A: Geltungsbereich der Richtlinie der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gestaltung der Gebäude an der Bahnhofstraße in Hattingen

Anlage B: Gestaltungshandbuch für die Bahnhofstraße in Hattingen, Juli 2019
- Anlage B steht zum Abruf über das Internet auf www.hattingen.de zur Verfügung und kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung (Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen) eingesehen werden. -



**ANLAGE A ZUR FÖRDERRICHTLINIE
"BAHNHOFSTRASSE HATTINGEN"**

Nr. Gebäude, die in den Bereich der Förderrichtlinie fallen

Fachbereich Stadtplanung
und Stadtentwicklung

04.07.2019

Satzung für das Jugendamt Hattingen vom 21.10.2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.10.2019 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I, S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hattingen zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hattingen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses

kann nur gewählt werden, wer der Stadtverordnetenversammlung angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertretung der Jobcenter, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
8. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
9. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden;
10. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat;
11. zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreter/innen;
12. beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW,
13. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 bis 13 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung;
3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 13, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, §§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG,
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,

3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (i. V. m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz),

4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhil-

fausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen vom 28.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 21.10.2019

Der Bürgermeister

Glaser

Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 21.10.2019

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Grabbereitung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Schutz der Totenruhe
- § 13 Haustiere

IV. Grabstätten und ihre Belegung

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten mit Gestaltungs- und Pflegerecht
- § 16 Reihengrabstätten mit Gestaltungs- jedoch ohne Pflegerecht (Bodendeckerreihengrabstätte)
- § 17 Reihengrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (anonyme Gräber)
- § 18 Wahlgrabstätten mit Gestaltungs- und Pflegerecht
- § 19 Wahlgrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (Rasenwahlgräber)
- § 20 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Baumgrabstätten (Baumgräber)
- § 21 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Staudengrabstätten (Staudengräber)
- § 22 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien
- § 23 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26 Größe der Grabmale
- § 27 Zustimmungserfordernis bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 28 Anlieferung
- § 29 Fundamentierung und Befestigung
- § 30 Gewährleistung der Sicherheit

- § 31 Entfernung
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
 - § 32 Herrichtung und Unterhaltung
 - § 33 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
 - § 34 Vernachlässigung der Grabpflege
- VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern**
 - § 35 Benutzung der Friedhofshallen
 - § 36 Trauerfeiern
- IX. Schlussvorschriften**
 - § 37 Alte Rechte
 - § 38 Haftung
 - § 39 Gebühren
 - § 40 Ordnungswidrigkeiten
 - § 41 Inkrafttreten

Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 21.10.2019

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (GV. NRW S. 313, SGV. NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 10.10.2019 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hattingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof I in Hattingen-Mitte an der Waldstraße,
Friedhof II in Hattingen-Blankenstein an der Hauptstraße,
Friedhof III in Hattingen-Welper am Friedhofsweg,
Friedhof IV in Hattingen-Holthausen an der Holthäuser Straße,
Friedhof V in Hattingen-Bredenscheid an der Straße Am Wasserturm (keine weiteren Bestattungen möglich, da seit 01.01.2018 geschlossen)

- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Hattingen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nicht-rechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehatten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.
- (5) Jeder hat das Recht, die Friedhöfe in einer der Ruhe und Würde des Ortes entsprechenden Weise zur Erholung zu nutzen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 18 Absatz 9 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen auf einem Friedhof ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den

Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechtes noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand des Nutzungsrechtes werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll insbesondere Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und/oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

- h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde - sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden;
 - j) Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Bestattungen, der Gestaltung oder der Pflege der Gräber;
 - k) Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 - l) Vernachlässigung der Grabstellen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen in Bezug auf Absatz 2 zulassen.
- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen der Absätze 2 bis 6 zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 1) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 29 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

(6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs:

a) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,

b) für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und

c) die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch den schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Nach Beurkundung des Sterbefalles sind Bestattungen oder Beisetzungen bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Fristen für die Durchführung von Erdbestattungen bestimmen sich nach dem BestG NRW. Tote, die nicht innerhalb der Fristen beigesetzt sind oder für die ein Einäscherungstermin nicht festgesetzt ist und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung einer Urne erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest, unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche

die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Es sind nur Särge aus Holz zugelassen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Materialien müssen in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Der Sargboden ist mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden.
- (2) Die Beisetzung von Totenasche erfolgt in Urnen.
- (3) Särge und Sargausstattungen, Urnen, Urnenkapseln und alle anderen mit der Bestattung in den Boden verbrachten Materialien müssen so beschaffen sein, dass sich die Zusammensetzung des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,74 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden beim Ausheben von Gräbern unverweste Leichenteile gefunden, werden die Gräber sofort wieder geschlossen.
- (5) Sind bei einer weiteren Bestattung in einer Wahlgrabstätte vorhandene Grabmale, Fundamente, zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen zu entfernen oder umzusetzen, ist dies durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (6) Hecken und Pflanzen, die anlässlich einer Bestattung entfernt werden müssen, weil sie die Belegungsfläche beeinträchtigen, werden vom Friedhofsträger nicht ersetzt. Bei mehrstelligen Wahlgrabstellen wird der Bodenaushub auf der Grabstätte gelagert, wenn keine andere geeignete Lagermöglichkeit besteht.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen bei Erdbestattungen und die Nutzungszeit für Kolumbarien betragen 20 Jahre. Sollte nach Ablauf der Ruhezeit an einer Urnennische im Kolumbarium keine Verlängerung des Nutzungsrechts gewünscht werden, wird die Asche innerhalb des Friedhofs endgültig beigesetzt.

§ 12 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zur Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

§ 13 Haustiere

- (1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdwahlgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.
- (2) Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen
 - a) mit Gestaltungs- und Pflegerecht
 - b) mit Gestaltungs- jedoch ohne Pflegerecht (Bodendeckerreihengrabstätte)
 - c) ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (anonyme Gräber)
 2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - a) mit Gestaltungs- und Pflegerecht
 - b) ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (Rasenwahlgräber)
 - c) Urnenbeisetzung in Baumgrabstätten (Baumgräber)
 - d) Urnenbeisetzungen in Staudengrabstätten (Staudengräber)
 - e) Urnenbeisetzungen in Kolumbarien
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Erwerber hat dem Friedhofsträger jede Änderung der Rechtsverhältnisse anzuzeigen sowie die Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (4) In jedem Reihengrab für Erdbestattungen und in jeder einzelnen Wahlgrabstelle für Erdbestattungen darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist zulässig, in einer Grabstelle ein verstorbenes Kind unter einem Lebensjahr, eine Tot- oder Fehlgeburt sowie eine aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einen Familienangehörigen im Sarg zu bestatten. Zwei gleichzeitig verstorbene Familienangehörige unter fünf Jahren können in einem Sarg bestattet werden. Die Einzelheiten regelt der Friedhofsträger.

§ 15 Reihengrabstätten mit Gestaltungs- und Pflegerecht

- (1) Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Dem Verfügungsberechtigten wird die genaue Lage des Grabes mitgeteilt.
- (2) In einem Reihengrab für Erdbestattungen kann unter Berücksichtigung des § 14 Absatz 4 nur ein Sarg bestattet werden. Die gleichzeitige Bestattung von Sarg und 1 oder 2 Urnen ist ausgeschlossen. Die Ruhezeit und der Charakter dieser Grabart ändert sich dadurch nicht.

- (3) In einem Urnenreihengrab kann eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grab bekannt gemacht. Nach Ablauf der Ruhezeit sind aufstehende Pflanzen abzuräumen. Grabmale und Grabzubehör sind zu entfernen. Bis zur anderweitigen Verwendung kann den Angehörigen auf Antrag gestattet werden, Reihengräber weiter zu pflegen.

§ 16

Reihengrabstätten mit Gestaltungs- jedoch ohne Pflegerecht (Bodendeckerreihengrabstätte)

- (1) Es werden Reihengrabstätten mit Bodendeckerbepflanzungen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angeboten. Diese Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingerichtet und je nach Bodenbeschaffenheit und Lage mit Bodendeckern bepflanzt und gepflegt. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb dieser Grabstätten. Die genaue Lage des Grabes wird den Angehörigen mitgeteilt.
Die Angehörigen haben kein Pflegerecht, dieses obliegt dem Friedhofsträger. Sie dürfen ganzjährig Grabschmuck aufstellen. Pro Grabstelle sind zwei mobile Grabvasen erlaubt. Auf dem Grabstein darf außerdem eine Pflanzschale oder Kerze abgestellt werden. Pflanzungen vorzunehmen ist ausdrücklich nicht gestattet. Zuviel aufgestellter Grabschmuck wird vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt. Die Flächenbepflanzung darf nicht entfernt oder durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.
- (2) Vom Friedhofsträger werden diese Gräber mit einheitlichen liegenden Grabmalen, die den Namen der Verstorbenen sowie auf Wunsch die Lebensdaten tragen, gestaltet. Das Grabmal verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers.

§ 17

Reihengrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (anonyme Gräber)

Anonyme Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind möglich. Die Gestaltung und Pflege dieser Gräber erfolgt durch den Friedhofsträger. Die genaue Lage des Grabes wird nicht bekannt gegeben. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 18

Wahlgrabstätten mit Gestaltungs- und Pflegerecht

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage und Anzahl im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann zur Vorsorge oder anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der Friedhofsträger kann festlegen, dass das Nutzungsrecht auf bestimmten Friedhöfen oder Friedhofsteilen erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles verliehen wird.
- (2) Auf dem Friedhof III in Hattingen-Welper besteht die Möglichkeit einer muslimischen Bestattung auf einem dafür eigens eingerichteten Gräberfeld. Die Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Die Bestattung auf diesem Gräberfeld ist auf Hattinger Einwohner beschränkt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann unabhängig von einer Verlängerung nach Absatz 7 wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (5) In einem einstelligen Wahlgrab dürfen nur eine Erdbestattung und zwei Urnenbeisetzungen stattfinden. Soll keine Erdbestattung erfolgen, können vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Dauer der Nutzungszeit und die genaue Lage der Grabstätte hervorgeht.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei weiteren Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist

nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

- (14) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 19

Wahlgrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (Rasenwahlgräber)

- (1) Vom Friedhofsträger werden im Rahmen der Möglichkeiten auf den Friedhöfen Rasenwahlgrabstätten mit ein oder zwei Stellen angeboten.
- (2) Diese Gräber werden als Rasengräber vom Friedhofsträger angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechts gepflegt. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht obliegt dem Friedhofsträger. Grabzubehör darf nur außerhalb der Vegetationszeit vom 01. November bis zum 28. Februar aufgestellt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes aufgestellter Grabschmuck wird von dem Friedhofsträger unverzüglich abgeräumt und entsorgt.
- (3) In einem einstelligen Wahlgrab dürfen nur eine Erdbestattung und zwei Urnenbeisetzungen stattfinden. Soll keine Erdbestattung erfolgen, können vier Urnen beigesetzt werden. Es ist vom Nutzungsberechtigten im Vorfeld festzulegen, ob eine Erdbestattung oder ausschließlich Urnenbeisetzungen erfolgen sollen.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, das Grab bis sechs Monate nach der Bestattung mit einem liegenden Grabmal auszustatten, damit es sich von einem anonymen Grab unterscheidet. Das Grabmal muss mit der Rasenkante abschließen. Die Aufstellung anderer liegender oder stehender Grabmale ist nicht zulässig. Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen der §§ 25 bis 31 für Grabmale.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb dieser Wahlgrabstätten. Die Lage der Grabstätten und die Anzahl der Grabstellen bestimmt der Friedhofsträger. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18.

§ 20

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Baumgrabstätten (Baumgräber)

- (1) Auf den Friedhöfen werden Baumgräber für Urnenbeisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen angeboten. In einer Grabstelle dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Pro Baum sind je nach örtlicher Gegebenheit bis zu 8 Grabstellen vorhanden.
- (2) Vom Friedhofsträger werden diese Gräber mit einheitlichen liegenden Grabmalen, die den Namen der Verstorbenen sowie auf Wunsch die Lebensdaten tragen, gestaltet. Das Grabmal verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb dieser Wahlgrabstätten. Die Lage der Grabstätten und die Anzahl der Grabstellen wird mit dem Friedhofsträger zusammen festgelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18.

§ 21

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Staudengrabstätten (Staudengräber)

- (1) In einer bestehenden Staudenfläche werden Grabstätten für einzelne Urnenbeisetzungen angeboten.
- (2) Eine Kennzeichnung kann mit einer kleinen Namenstafel aus Stein oder Holz von max. Größe von DIN A5 erfolgen. Auch Findlinge gemäß §§ 25 und 26 sind erlaubt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb dieser Wahlgrabstätten. Die Lage der Grabstätte wird mit dem Friedhofsträger zusammen festgelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18.

§ 22

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien

- (1) Auf den Friedhöfen werden Urnenbeisetzungen in Kolumbarien angeboten. In einer Urnennische eines Kolumbariums dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf diese Grabart sowie auf eine bestimmte Urnennische besteht nicht. Die Nischengröße beträgt: Höhe: 36 cm, Breite: 29 cm, Tiefe: 58 cm. Die Urnennischen werden vom Friedhofsträger für die Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben. Sie können zur Vorsorge oder erstmals bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden.
- (2) Die Beschriftung der vom Friedhofsträger beschafften einheitlichen Abdeckplatte wird von dem Nutzungsberechtigten veranlasst. Hierzu wird dem Nutzungsberechtigten die Abdeckplatte ausgehändigt. Die Oberfläche der Steinplatte darf nicht verändert werden. Die Ausführung der Beschriftung wird vom Friedhofsträger im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Symbole wie Kreuze, Blumen, Wappen o.a. sind zulässig. Das fachgerechte Beschriften ist von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorzunehmen. Eine Beschriftung mit Namen ist ausdrücklich vorgeschrieben. Maximal sind Name, Geburts- und Sterbedatum möglich. Das Einsetzen der Abdeckplatten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger; sie verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. Die Kosten für Ersatzabdeckplatten sind im Wege der Kostenerstattung zu entrichten.
- (3) Das Anbringen von Bildern, Kerzen, Vasen und sonstigen Halterungen, Firmenbezeichnungen oder weitergehende Veränderungen an der Abdeckplatte sind nicht zulässig. Nicht erlaubt ist auch das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabsausstattungen, wie Kerzen, Blumen, Vasen o.ä. auf der oberen Abdeckplatte. Zusätzliche Grabsausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Schalen dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck vom Friedhofsträger entschädigungslos abgeräumt und entsorgt.
- (4) Die erneute Verleihung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Bei einer weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht wieder auf 20 Jahre zu verlängern.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Regelungen des § 18 sind analog anzuwenden.

§ 23 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist der Umgebung anzupassen und so zu gestalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Auf den Friedhöfen gelten besondere Gestaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Satzung.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Steine sind nur bei den Staudengräbern erlaubt. Grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Bei besonders künstlerisch gestalteten Grabmalen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Für Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften können von den unter Absatz 1 genannten Vorschriften abgesehen werden.

**§ 26
Größe der Grabmale**

(1) Auf allen Grabstätten ist nur die Aufstellung eines Grabmales mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

stehende Grabmale

Höhe	bis	0,80 m
Breite	bis	0,45 m
Stärke	mind.	0,12 m

liegende Grabmale

Länge	bis	0,45 m
Breite	bis	0,35 m
Stärke	mind.	0,10 m

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

stehende Grabmale

Höhe	bis	1,20 m
Breite	bis	0,60 m
Stärke	mind.	0,12 m

liegende Grabmale

Länge	bis	0,70 m
Breite	bis	0,50 m
Stärke	mind.	0,10 m

c) Auf Urnengrabstätten

liegende Grabmale

Länge	bis	0,40 m
Breite	bis	0,40 m
Stärke	mind.	0,10 m

d) Auf einstelligen Wahlgrabstätten

stehende Grabmale

Höhe	bis	1,20 m
Breite	bis	0,60 m
Stärke	mind.	0,12 m

liegende Grabmale

Länge	bis	0,70 m
Breite	bis	0,50 m
Stärke	mind.	0,10 m

e) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten

stehende Grabmale

Höhe	bis	1,30 m
------	-----	--------

Breite	bis	1,50 m
Stärke	mind.	0,14 m

liegende Grabmale

Länge	bis	1,00 m
Breite	bis	0,50 m
Stärke	mind.	0,10 m

f) Auf Staudengrabstätten

liegende bzw. stehende Grabmale

Länge bzw. Höhe	bis	0,21 m
Breite	bis	0,15 m
Stärke	mind.	0,03 m

(2) Der Friedhofsträger kann von diesen Vorschriften Ausnahmen zulassen.

§ 27

**Zustimmungserfordernis bei Errichtung
und Änderung baulicher Anlagen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Vor Errichtung eines endgültigen Grabmales kann ein provisorisches Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Zustimmung ist vom Berechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der vorgeprüften Fundamentierung vom Steinmetz; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung mit anzugeben.
 3. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

§ 28 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder den hierfür erforderlichen Fundamentierungsarbeiten ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 29 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 30 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 31 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 31 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Die Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (4) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 6 Satz 1, § 27 Absätze 1 bis 3 und § 28 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 30 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und § 30 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht

beeinträchtigt werden. Die von dem Friedhofsträger angelegte Bepflanzung und Raseneinsaat dürfen nicht zerstört werden.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Kolumbarien, der Reihen- und Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen und Bodendeckergrabstätten sowie der Baum- und Staudengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 33

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, sofern die Vorschriften der §§ 24 und 32 gewahrt bleiben.

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 30 Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 30 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Aufbewahrungsräume und Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung endgültig zu schließen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen. § 36 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 36

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 38 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 9 zuwiderhandelt;

7. entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 27 Absatz 2 oder § 27 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 9. entgegen § 29 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 10. entgegen § 29 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 11. entgegen § 30 Absatz 1 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 12. entgegen § 31 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 13. entgegen § 32 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 14. entgegen § 32 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 15. entgegen § 32 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 16. Grabstellen entgegen den Bestimmungen des § 34 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.06.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.07.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 21.10.2019

Der Bürgermeister

Glaser

TÄTIGKEITSANZEIGE

Firma

Betreff: Friedhofsarbeiten am

Telefon:

Mobil:

An

Per Telefax: 02324/2043709

E-Mail:

Stadt Hattingen
-Friedhofsverwaltung-
Engelbertstr. 3-5

Datum:

45525 Hattingen

Erstmalige Ausführung von Friedhofsarbeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigelegt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofssatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

(Unterschrift)

Anlage: Versicherungsbescheinigung

Dritte Satzung vom 21.10.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 20.06.2002

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (GV. NRW S. 313, SGV. NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), sowie der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 10.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

**§ 2
Gebührentarif**

Erdbestattung	Urnenbeisetzung
EUR	EUR

(1) Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten		
1.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht		
1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	644	859
1.1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.165	859
1.2 mit Gestaltungsrecht (Bodendeckerreihengrabstätten)	1.578	1.152
1.3 Reihengrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (anonyme Gräber)	1.211	822
2. Wahlgrabstätten		
2.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht je Stelle	1.394	1.394
2.2 ohne Gestaltungs- und Pflegerecht		
2.2.1 Rasengrab	1.669	1.623
2.2.2 Baumgrab	-	1.335
2.2.3 Staudengrab	-	1.115
2.3 in Kolumbarien	-	1.034
3. Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (pro Jahr und Stelle)		
3.1 nach Ziff. 2.1 und 2.2.1	61	60
3.2 nach Ziff. 2.2.2	-	66
3.3 nach Ziff. 2.2.3	-	55

	Erdbestat- tung EUR	Urnenbeiset- zung EUR
3.4 nach Ziff. 2.3	-	51
4. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf von mind. 10 Jahren seit der letzten Bestattung		
- einmalig	150	150
- pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist, ggf. anteilig nach Monaten	111	111
(2) Bestattungsgebühren (Grabbereitung)		
1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	425	390
2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	758	390
3. im Staudengrab	-	464
4. im Kolumbarium	-	177
(3) Benutzung der Trauerhalle	462	462
(4) Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	40	0
(5) Genehmigung von Grabmalen		
1. Grabmal stehend	158	158
2. Grabmal liegend	119	119
(6) Sonstige Gebühren		
1. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. anlässlich einer Bestattung am Samstag) je eingesetztem Bediensteten und Stunde zusätzlich	52	52
2. Leistungen über die aufgeführten Gebührentarife hinaus (z.B. anlässlich von Ausbettungen) werden entsprechend dem tatsächlichen Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz abgerechnet.		
(7) Mit der Gebühr nach Abs. 1 sind abgegolten die Überlassung der Grabstätte und in den Fällen der Ziff. 1.2, 1.3, 2.2 und 2.3 die Pflege der Grabstätte sowie in den Fällen der Ziff. 1.2 und 2.2.2 die Lieferung und Verlegung der Grabplatte. Die Grabbereitung (Bestattungsgebühr nach Abs. 2) umfasst das Abräumen aufstehender Pflanzen, das Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes, das Abräumen des Grabhügels und die Herstellung des ersten Grabbeetes ohne Bepflanzung bzw. das Anbringen der Abdeckplatte und die endgültige Beisetzung der Asche nach Ablauf des Nutzungsrechtes (Kolumbarien).		
(8) Bei der Aufgabe von Nutzungsrechten werden die für den Erwerb dieser Rechte nach Abs. 1 gezahlten Gebühren nicht erstattet.		
(9) Für die Übertragung des Nutzungsrechtes und für sonstige Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.		

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 20.06.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 21.10.2019

Der Bürgermeister

Glaser

Öffentliche Bekanntmachung

=====

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), ab dem 28.10.2019 für die Dauer des am 03.12.2019 in der Stadtverordnetenversammlung endenden Beratungsverfahrens im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 5b, während der Besuchszeiten (montags bis donnerstags 08.30 - 15.30 Uhr, freitags 08.30 - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu richten an die Stadtverwaltung - Fachbereich Finanzen -, Rathausplatz 1. Über die Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Hattingen, den 11.10.2019

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 164 „Im Westenfeld“ Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 den Bebauungsplanes Nr. 164 „Im Westenfeld“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für eine Wohnnutzung überwiegend in Form von freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen auf einer Fläche, die zuletzt als Gartenland genutzt wurde.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich seiner Begründung erfolgt

in der Zeit vom 30.10.2019 bis 02.12.2019 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadt Hattingen abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hattingen, 18.10.2019

Der Bürgermeister I.A. Hendrix

Übersichtsplan

